

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 19.05.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Spatzennest Bad Schussenried und Sonnenschein Reichenbach beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Schussenried betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Bad Schussenried und Reichenbach als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt mindestens 30 Stunden pro Woche, am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

2. Kindergarten mit altersgemischten Gruppen:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 pro Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuungen:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 47 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name des Kindes
- Anschrift der Eltern
- Gewählte Betreuungsform
- Datum der ärztlichen Untersuchung des Kindes
- Abbuchungsermächtigung

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres vom Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldungen gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung haben unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats August gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld trotz Mahnung, oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührensschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 %.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Kiga-Jahr 2011/2012	Kiga- Jahr 2012/2013
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	89 €	91 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	68 €	70 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	45 €	46 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	15 €	15 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

(3) Für Kinder, die einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen, wird ein Zuschlag von 25 % zum Regelkindergartengebührensatz erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 50 % zusätzlich erhoben.

Für Kinder die eine Einrichtung mit Ganztagesbetreuung besuchen, wird ein Zuschlag von 100 € zum Regelkindergartengebührensatz erhoben.

Bei einer teilweisen Nutzung wird der Gebührensatz entsprechend der tageweisen Nutzung reduziert.

Daneben wird ein kostendeckender Kostenersatz für das Mittagessen erhoben.

§ 6 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührensuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht, bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller städtischen Kindergärten vom 28.08.1992 mit allen nachfolgenden Änderungen, zuletzt geändert am 01.09.2009, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Bad Schussenried, den 24.05.2011

gez.

Achim Deinet
Bürgermeister